

Impressum & Co.

Welche Angaben auf einer Internetseite nicht fehlen dürfen.

Dr. Ulf Rademacher, Rechtsanwalt und Notar

Schmidt, von der Osten & Huber

Haumannplatz 28, 45130 Essen

Fon: 0201 72 00 20

Fax: 0201 72 00 234

www.soh.de

Überblick

- Pflicht zur Anbieterkennzeichnung, § 5 TMG
 - Wer ist verpflichtet?
 - Was muss angegeben werden?
 - Wie und wo muss die Angabe genau erfolgen?
 - Was droht bei Verstößen?
 - Weitere Informationspflichten
- Zu Sinn oder Unsinn von Internet-Disclaimern, insbesondere: Ausschluss der Haftung für Hyperlinks?
- Pflichtangaben auf E-Mails

Anbieterkennzeichnung

§ 5 Telemediengesetz (TMG):

- (1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

Anbieterkennzeichnung

§ 5 Telemediengesetz (TMG):

4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von [...] angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften [...], die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

Anbieterkennzeichnung

Wer ist verpflichtet? (1)

- Verpflichtet sind Anbieter von geschäftsmäßigen, in der Regel gegen Entgelt angebotenen Telemedien.
- Darunter fallen auf jeden Fall Internetshops oder ähnlich entgeltliche Angebote im Internet.
- Auch eBay-Shops oder Angebote auf von Anderen betriebenen Portalen, Marktplätzen etc. sind erfasst.
- Ob auch reine Informationsseiten von Unternehmen erfasst sind, ist unklar, weil dort keine Leistungen gegen Entgelt angeboten werden. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall die Angabe des Impressums.

Anbieterkennzeichnung

Wer ist verpflichtet? (2)

- Nicht erfasst sind aber rein private Homepages und Informationsangebote von nicht wirtschaftlich tätigen, sog. Idealvereinen (z. B. Sportvereine).

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (1)

- Name und Postanschrift des Anbieters; Postfach ist nicht ausreichend.
- Rechtsform und Vertretungsberechtigte; bei Gesamtvertretung sind Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl anzugeben.
- Wenn Angaben zum Kapital einer Gesellschaft gemacht werden, Angaben zum Stamm- bzw. Grundkapital und zu ggf. ausstehenden Einlagen.
- Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister und jeweilige Registernummer. Angabe des Gewerberegisters ist nicht erforderlich.

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (2)

- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.
 - Eindeutig: E-Mail-Adresse. Ein entsprechendes Kontaktformular ist nicht ausreichend.
 - Telefonnummer ist darüber hinaus grundsätzlich nicht erforderlich. Die „unmittelbare Kommunikation“ kann auch durch ein Webformular gewährleistet werden, z. B. wenn entsprechende Anfragen kurzfristig innerhalb von 30 – 60 Minuten beantwortet werden.

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (3)

- Wenn der Nutzer allerdings nach Ausfüllen des Formulars keinen Zugang mehr zum elektronischen Netz hat und den Anbieter um einen anderen, nichtelektronischen Kommunikationsweg ersucht, wird eine Telefonnummer mitzuteilen sein.
- Wenn eine Telefonnummer angegeben wird, muss der Anbieter darüber auch tatsächlich erreichbar sein. „Daueranrufbeantworter“ o. Ä. sind nicht zulässig.

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (4)

- Auch Telefonnummern mit höheren Gebühren (0180 ... oder 0900 ...) sind wohl zulässig, solange die Gebühren nicht abschreckend sind.
- Wichtig ist, dass die durch solche Nummern entstehenden Kosten einschließlich Umsatzsteuer unmittelbar bei der Rufnummer angegeben werden müssen. Bei 0180-Nummern müssen seit dem 01.03.2010 neben den Kosten für Anrufe aus dem Festnetz auch die bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen maximal entstehenden Kosten angegeben werden.

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (5)

- Bei Tätigkeiten, die einer Genehmigung bedürfen, muss die zuständige Aufsichtsbehörde angegeben werden; das ist regelmäßig die Genehmigungsbehörde.
 - Betrifft z. B. gewerbliche Vermittler von Immobilien, Finanzierungen oder Kapitalanlagen.

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (6)

- Bei Berufen, die nur bei Vorliegen eines Diploms etc. ausgeübt werden dürfen, sind anzugeben:
 - Kammer,
 - gesetzliche Berufsbezeichnung und Staat, in dem diese verliehen wurde, und
 - Bezeichnung der anwendbaren berufsrechtlichen Regelungen und Angaben, wie diese verfügbar sind.
- z. B.: Heilberufe, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (7)

- Anzugeben ist die zuständige Kammer, z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer etc.
- Auch die Berufsbezeichnung und der diese verleihende Staat sind anzugeben.
- An Rechtsvorschriften sind solche zu nennen, die speziell die Ausübung des betreffenden Berufs regeln. Anzugeben ist die genaue Bezeichnung und eine Fundstelle, z. B. im Bundesgesetzblatt. Ausreichend ist auch das Setzen eines Links zu einer Gesetzessammlung (Rechtsvorschriften sind häufig z. B. auf den Internetseiten der Kammern zu finden).

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (8)

- Umsatzsteuer-ID bzw. Wirtschafts-ID
 - Wenn beide vorliegen ist streitig, ob beide angegeben werden müssen. Daher sicherheitshalber beide Nummern angeben.

Anbieterkennzeichnung

Was muss angegeben werden? (9)

- Angabe über Abwicklung oder Liquidation bei AG, KGaA und GmbH etc.

Anbieterkennzeichnung

- Wie und wo muss die Angabe genau erfolgen?
(1)
- Angaben müssen
 - leicht erkennbar,
 - unmittelbar erreichbar und
 - ständig verfügbargemacht werden.

Anbieterkennzeichnung

- Wie und wo muss die Angabe genau erfolgen?
(2)
- Erforderlich ist, dass die Angaben über nicht mehr als zwei Verlinkungen („two clicks away“) von jeder Seite des Internetangebotes aus erreichbar sind.
- Die zu diesem Zweck verwendeten Links müssen unmissverständlich sein. Gebräuchlich und ausreichend sind vor allem „Kontakt“ oder „Impressum“, bei eBay-Shops auch „mich“; nicht ausreichend ist z. B. „Backstage“.

Anbieterkennzeichnung

- Wie und wo muss die Angabe genau erfolgen?
(3)
- Die für die Angaben verwendete Schrift muss gut lesbar sein; „Mikroschrift“ und „grau auf weiß“ o. Ä. sind daher nicht ausreichend.
- Angaben müssen ohne Installation von Zusatzprogrammen (Plug-Ins) lesbar sein.
- Angaben müssen ausdruckbar sein.

Anbieterkennzeichnung

- Was droht bei Verstößen gegen die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung?
- Bußgeld bis zu 50.000 EUR
- Kostenpflichtige Abmahnungen durch Wettbewerber oder Verbände.
- Nutzer kann Schadenersatz geltend machen, z. B. wg. Aufwand, den er zur Ermittlung des Diensteanbieters hat.

Anbieterkennzeichnung

- Weitere Informationspflichten (1)

§ 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:

„Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. ...

Anbieterkennzeichnung

- Weitere Informationspflichten (2)

... Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.“

Anbieterkennzeichnung

- Weitere Informationspflichten (3)
- Anwendungsbereich der Regelung ist im Einzelnen unklar:
 - Klar ist, dass bei online-Zeitungen o. Ä. die Regelungen beachtet werden müssen.
 - Ob die Regelung auch bei Blogs u. Ä. gilt, ist unklar. Im Zweifel empfiehlt sich, die Angaben zumachen.

Anbieterkennzeichnung

- Weitere Informationspflichten (4)
- Anzugeben ist eine natürliche Person als für die Inhalte Verantwortlicher mit Name und Anschrift.
- Bei mehreren Verantwortlichen ist anzugeben, wer für welchen Bereich verantwortlich ist.

Anbieterkennzeichnung

- Weitere Informationspflichten (5)
- Hinweise bei „kommerzieller Kommunikation“, § 6 TMG
- Zivilrechtliche Informationspflichten bei e-Commerce
- Hinweispflichten nach § 13 TMG zum Datenschutz

Sinn oder Unsinn von Disclaimern

- „Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entscheiden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seiten gegebenenfalls mitzuverantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesem Inhalt distanziert. Ich distanzieren mich aus diesem Grunde hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf meiner Homepage und mache mir diese Inhalte nicht zu eigen.“

Sinn oder Unsinn von Disclaimern

- Machen ein solcher oder ähnliche Disclaimer Sinn? Kann dadurch insbesondere eine evtl. Haftung für Inhalte auf verlinkten Seiten ausgeschlossen werden?
- Ob sich aus dem Setzen von Links eine Haftung ergibt, hängt jeweils vom Einzelfall ab und ist nicht abschließend geklärt.
- Denkbar ist zunächst eine strafrechtliche Haftung (z. B. bei Verlinkung auf pornografische oder volksverhetzende Inhalte).

Sinn oder Unsinn von Disclaimern

- In Betracht kommt auch eine zivilrechtliche sog. „Störerhaftung“, z. B. bei der Verlinkung auf wettbewerbswidrige Seiten. Ob sich insoweit eine Haftung ergibt, hängt maßgeblich davon ab, ob man Prüfungspflichten im Hinblick auf die fremden Inhalte annimmt, und zwar sowohl bei dem Setzen des Links als auch später. Das wiederum hängt maßgeblich davon ab, ob Kenntnis von Umständen besteht, die - beim Setzen des Links oder später - auf rechtswidrige Inhalte schließen lassen.

Sinn oder Unsinn von Disclaimern

- Fazit:
- Pauschale Distanzierungshinweise sind zur Vermeidung der Haftung für verlinkte Inhalte ungeeignet. Auch in dem Fall des LG Hamburg wurde ein Haftungsausschluss durch den Disclaimer gerade abgelehnt.
- Ohnehin könnte der Disclaimer nur bei sog. Äußerungsdelikten sinnvoll sein, dann aber nur konkret, und nicht als pauschaler Disclaimer.

Sinn oder Unsinn von Disclaimern

- Praxistipps:
- Generell Vorsicht bei der Verwendung von Links.
- Regelmäßige Überprüfung von Links auf etwaige Veränderungen.
- Bei Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten muss der Link sofort entfernt werden.

E-Mails als Geschäftsbriefe: Pflichtangaben

- Nach §§ 37a, 125a HGB, 35a GmbH und § 80 AktG sind Einzelkaufleute, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften – nicht Freiberufler - verpflichtet, auf ihren Geschäftsbriefen bestimmte Pflichtangaben zu machen, insbesondere:
 - Firma
 - Rechtsformzusatz
 - Ort der Hauptniederlassung
 - Registergericht
 - Nummer der Eintragung das Register
 - Geschäftsführer bzw. Vorstand (soweit vorhanden)
 - Vorsitzender des Aufsichtsrates (soweit anwendbar)

E-Mails als Geschäftsbriefe: Pflichtangaben

- Bis zum Jahr 2006 war streitig, ob diese Pflichten auch für geschäftliche E-Mails gelten. Das hat der Gesetzgeber durch eine Gesetzesänderung ab dem Jahr 2007 klargestellt. Demnach können auch E-Mails Geschäftsbriefe in diesem Sinne sein.
- Geschäftsbriefe liegen aber nur vor, wenn eine E-Mail an einen bestimmten Empfänger gerichtet ist.
 - Maßgeblich ist insoweit der Inhalt, nicht die Versendung an einen bestimmten Empfänger.
 - Allgemeine Angebote und Rundschreiben reichen daher nicht.
 - Erfasst sind aber individuelle Schreiben, Rechnungen, Mahnungen etc.

E-Mails als Geschäftsbriefe: Pflichtangaben

- Ob zur Erfüllung der Pflichten elektronische Visitenkarten ausreichen, ist zweifelhaft, weil diese u. U. nicht von jedem Empfänger gelesen werden können.
- Bei Verstößen drohen u. U. kostenpflichtige Abmahnungen von Wettbewerbern oder Verbänden.
- Außerdem kann das Handelsregister Zwangsgelder festsetzen.